

Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der Arbeiter in städt. Betrieben (Gasanstalten, Straßenreinigungs-, Kanalisations-, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Abfuhrwesen, Park- und Gartenanlagen, Schlacht-, Krankenhäusern etc.,
 Publikations-Organ

des Verbandes der Arbeiter in Gasanstalten und allen anderen städtischen Betrieben.

Er scheint am 7. u. 22. jeden Monats. Bezugspreis 80 Pf. pro Vierteljahr. Einzelnnummer 10 Pf.	Redaktion, Verlag und Expedition: Bruno Voersch, Berlin 14, Neue Jakobstr. 26.	Inserate, die 3 gespaltene Nonpareille- Zeile 20 Pf. Bei Wiederholung Ermäßigung.
--	---	---

Ur. 3.

Berlin, 7. Februar 1899.

3. Jahrg.

Statuten-Entwurf.

Verband der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

I. Zweck des Verbandes.

§ 1.
Der Verband hat zum Zweck, die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Zur Förderung dieses Zweckes dienen:

- a) Befreiung einer Arbeits- resp. Dienzeit, welche den künftlichen und gesundheitlichen Anforderungen entspricht, unter Zuzurechnung eines Gehaltes resp. Lohnes, welcher für die Beschäftigung aller vernunftgemäßen Bedürfnisse der Verbandesmitglieder und deren Familien vollständig ausreicht.
- b) Einführung einer auskömmlichen Unterstützung in Krankheits- und Unfallfällen seitens der Gemeinden.
- c) Einführung der Pensionsberechtigung und Hinterbliebenen-Versorgung für sämtliche Arbeiter und Unterangestellte.
- d) Sicherung von staatlichen resp. Gemeindebestimmungen, welche den Gemeindearbeitern und Unterangestellten mindestens dieselben Rechte einräumen, wie diese den gewerblichen Arbeitern bereits durch die Arbeiterschutzgesetzgebung gewährt wurden.
- e) Abhaltung von Versammlungen, in denen gewerbliche, sowie wissenschaftliche Vorträge gehalten werden und Auskantung von Bibliotheken.
- f) Unentgeltlichen Rechtschutz in gewerblichen Streitigkeiten nach einjähriger Mitgliedschaft.
- g) Ferner können die einzelnen Filialen des Verbandes ihren Mitgliedern in Krankheits-, Sterbefällen etc. Unterstützungen gewähren.

Zu diesem Zwecke dürfen dieselben außer den statutenmäßigen Beiträgen auch Extrasteuern erheben. Die Höhe, Dauer und Bezugsberechtigung dieser Unterstützungen wird von den Filialen selbst festgesetzt.

Unterstützungen dürfen jedoch erst nach 26 wöchentlich Mitgliedschaft gezahlt werden.

II. Beitritt.

§ 2.
Dem Verbands kann jeder in Gemeindebetrieben beschäftigte Arbeiter und Unterangestellte beitreten, der sich den Bestimmungen des Statutes unterwirft. Arbeiter, die in Unternehmungen thätig, welche sich allgemein in den Händen der Gemeinden befinden, ausnahmsweise aber in Privatbetrieben sind, können auch aufgenommen werden. Personen anderer Berufs, welche den Verband durch ihre Thätigkeit unterstützen wollen, dürfen nur durch besonderen Beschluß des Verbandsvorstandes aufgenommen werden. Weibliche Personen, die in Gemeindebetrieben beschäftigt sind, können gleichfalls dem Verbands beitreten.

III. Beitrag.

§ 3.
Jedes männliche Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Einschreibegeld von 50 Pf. zu zahlen, jedes weibliche von 25 Pf.

Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 15 Pf., für weibliche 10 Pf. Vierteljährlich wird, um die Kosten der General-Versammlung des Verbandes zu decken, eine Extrasteuer von 10 Pf. erhoben.

Falls durch besondere Umstände die Ausgaben bedeutend steigen hat der Vorstand und der Ausschuß das Recht, eine Extrasteuer auszusprechen. Dieselbe darf nur so lange erhoben werden, als es die Umstände erfordern.

Die Filialen haben das Recht auch zu anderen als regelmäßigen Unternehmungen Extrasteuern zu erheben. Der bezügliche Beschluß darf nur in einer dazu einberufenen, zeitig mit Tagordnung bekannt gemachten Versammlung der Filiale gefaßt werden.

Für verloren gegangene Mitgliedslisten sind 10 Pf., für Statuten 25 Pf. zu zahlen.

IV. Beitrags-Erbindung.

§ 4.
Dieser Paragraph soll seine alte Fassung beibehalten, nur im Abjag a soll hinter „Arbeitslohn“ noch „Kranke“ kommen.

V. Ausschluß.

§ 5.
Bleibt wie bisher.

VI. Verwaltung und Organisation.

§ 6.
Bleibt gleichfalls wie bisher.

VII. Der Vorstand.

§ 7.
Der Vorstand besteht aus 7 Personen: Aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sekretär und 4 Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Sekretär werden von der General-Versammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder wählt der List, an dem der Verband seinen Sitz hat. Bei etwaigem Auscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der betreffende List dieselben zu ergänzen.

Seine Aufgaben sind:

Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Abjurgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuß oder der General-Versammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. Abjag 1, 2 und 3 bleiben wie im alten Statut.
2. Die Kassen-Angelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen.
3. Wie im alten Statut.
4. Ferner kann der Vorstandsvorstand in Fragen dringender Natur eine Urabstimmung anordnen. Sobald $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine solche beantragen, hat der Vorstandsvorstand dieselbe anzuordnen. Zwischen der Bekanntgabe der bezüglichen Anträge und der Urabstimmung müssen mindestens zwei Monate liegen.

VIII. Ausschuß.

§ 8.
Bleibt in seiner alten Fassung. Nur soll betreffs Konstituierung „14 Tage“ und statt „8 Tage“ gesetzt werden.

IX. Organisation.

§ 9.
In allen Teilen Deutschlands, wo der Verband mindestens 10 Mitglieder hat, ist eine Filiale zu errichten. Zur Vertung

der Geschäfte derselben wird auf Vorschlag der Mitglieder eine Verwaltung (Vorstand) von 3-7 Personen eingesetzt. Auch können an allen Orten mehrere Filialen für bestimmte Berufe errichtet werden, wenn dieses sich als wünschenswert herausstellt. Einzel Mitglieder senden ihre Beiträge direkt an den Hauptkassierer.

- a) Die Filialenvorstände müssen mindestens aus 1 Vorsitzenden, 1 Kassierer, 1 Schriftführer und 2 Beisitzern bestehen.
- b) Außerdem hat jede Filiale 2 Kassen-Revisoren zu wählen.
- c) Die Filialenvorstände und Kassenrevisoren bekleiden ihr Amt ein Jahr hindurch und sind dann wieder wählbar.
- d) Von den statutgemäßen Beiträgen erhält der Verbandsvorstand 50 pCt., d. h. die Hälfte; die anderen 50 pCt. gehören der Filiale. Die Eintrittsgelder erhält gleichfalls der Verbandsvorstand.
- e) Die dem Verbandsvorstande gehörigen 50 pCt. sind von den Geldern der Filiale stets getrennt zu führen und dürfen nie für Zwecke der Filiale angegriffen noch verwendet werden.
- f) Kassierer oder Filialvorstände, welche der letzteren Bestimmung zuwider handeln, werden ihres Amtes enthoben und können ausgeschlossen werden.
- g) Alle Vierteljahre haben die Filialen mit dem Verbandsvorstand abzurechnen und erhalten die Vorstände derselben bezügliche Abrechnungsformulare zugesandt.
- h) Die Revisoren müssen mindestens bei der Vierteljahresabrechnung die Kasse revidieren. Hierbei haben sie sich die vorhergegangene Abrechnung, den Marken- und Kassenbestand vorlegen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben unter Vorzeigung der Belege genau zu prüfen und dann die Abrechnungsformulare zu unterzeichnen, wenn Alles in Ordnung ist. Die Revisoren haften für die Richtigkeit der Abrechnung.
- i) Die Filialvorstände haben alle Vierteljahre eine Generalversammlung einzuberufen, in der sie den Kassenbericht geben. Diese Versammlung muß den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- k) Viererte 14 Tage nach Schluß des Quartals eine Verwaltungsstelle die Abrechnung nicht ein, so ist dieselbe schriftlich aufzufordern, diesem nachzukommen; geschieht es in weiteren 14 Tagen nicht, so ist die Verwaltungsstelle öffentlich bekannt zu machen und werden dieser Verwaltungsstelle gegenüber die Verpflichtungen seitens des Verbandes so lange ausgeübt, bis dieselbe ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Vorstand der Verwaltungsstelle ist dem Verbands gegenüber haftbar für alle übernommenen Verthe.

X. General-Versammlung.

§ 10.

Bleibt im Allgemeinen in seiner alten Fassung. Statt 1/3 soll jetzt werden 1/4, statt 300 Mitglieder 100.

XI. Verbands-Organ.

§ 11.

Die Verbands-Zeitung ist seitens der Generalversammlung zu bestimmen und ist in derselben alles auf den Verbands-Zugliche bekannt zu geben. Jedoch können im Falle besonderer Umstände die nöthigen Bekanntmachungen auch durch Zirkular veröffentlicht werden.

Jedes Mitglied, welches nicht länger als 6 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist, erhält die Verbands-Zeitung unentgeltlich, doch muß dieselbe in dem Verbandslokal resp. in den Jahrestellen abgeholt werden.

XII. Auflösung.

§ 12.

Bleibt wie bisher.

Obigen Statutentwurf unterbreiten wir hierdurch den Mitgliedern zur Urabstimmung. Einmal ist das jetzt bestehende Statut in sehr vielen Punkten ungenügend und kommen daher fortgesetzt Differenzen vor und andererseits gehen die noch vorhandenen Exemplare des alten Statuts ihrem Ende entgegen, und daher wäre es falsch, die mangelhaften Bestimmungen von Neuem anzufertigen zu lassen.

Die Urabstimmung muß bis zum 7. April 1899 beendet und der Verbandsvorstand von dem Resultat derselben unterrichtet sein. Die unterbreitete Vorlage muß entweder in allen ihren Punkten angenommen oder gänzlich verworfen werden. Abänderungsanträge zu stellen, ist nicht statthaft, da das dem Wesen der Urabstimmung

widerspricht und dieselbe dann über eine bestimmte Vorlage nie beendet werden würde.

Diejenigen, welche mit dieser oder jener Festimmung nicht einverstanden sind, können auf Grund des vorgeschlagenen § 7, Absatz b eine neue Urabstimmung beantragen.

Die Vorstände haben also unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlage in ihren Versammlungen behandelt wird.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs müssen wir noch einige Bemerkungen machen.

„Gemeindegewerbetätige“ haben wir deshalb gesagt, weil die Bezeichnung korrekter ist als „städtische Arbeiter“. Schlosser, Maurer etc. die bei Privatunternehmern in Städten arbeiten, sind auch „städtische Arbeiter“. Unter „Unterangestellte“ verstehen wir nicht die unteren Vorgesetzten der Arbeiter, sondern jene Kategorien von Angestellten, die sich nicht zu den Arbeitern rechnen, wie Desinfektoren, Krankenwärter, Magistratsboten, Schuldiener, festangestellte Metzger, Raschmähler etc., die mehr den Charakter von Beamten besitzen. Da dieselben aber vielfach nicht besser entlohnt und behandelt werden, als die Arbeiter, so müssen wir sie gleichfalls für uns zu gewinnen suchen. Die Unterstützungsfrage wollten wir erst auf zentraler Grundlage geregelt wissen, da aber die meisten Filialen sich dagegen ausgesprochen, machten wir den im § 1 Absatz g vorhandenen Vorschlag.

Sollten über einige Dinge vielleicht noch Unklarheiten herrschen, so sind wir gern zu näheren Auskünften bereit.

Der Verbands-Vorstand.

F. A.:

Dr. Voersch.

Verbandstheil.

Geschäftsführender Vorsitzender des Verbandes: Dr. Voersch, Berlin N. 11, Neue Jakobstr. 26. Kassierer: P. Vosskart, Berlin N., Trechowstr. 48. Seitenhügel II. Ausschuss: Alle Zuschriften sind an H. Fiebig, Berlin N., Urbanstr. 34, zu richten.

Geldsendungen für den Verbands-Vorstand sind stets an den Kassierer zu adressiren.

Bekanntmachung.

Bei dem Hauptkassierer liegen folgende Gelder ein: Berlin I 27,90, Berlin VI 193,80, Berlin III 67 1/2, Rudorf 5,80 Mk.

P. Vosskart,
Berlin N., Trechowstr. 48.

Korrespondenzen.

Mainz. Am 27. Mai 1898 unterbreitete die hiesige Filiale der Bürgermeisterei und dem Stadtverordneten-Kollegium eine Reihe von Forderungen bezüglich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Mainzer Gemeindegewerbetätigen. Schon früher (19. Januar 1898) hatte der Stadtverordnete Tiesel auf unser Ersuchen den Antrag gestellt, die Löhne der gegen Tagelohn beschäftigten städtischen Arbeiter zu erhöhen. Er schlug vor, für die Arbeiter des Reinigungsamtes einen Minimallohn von 2,50 Mk. festzusetzen und für die anderen Arbeiter eine allgemeine Vohnerhöhung eintreten zu lassen. Hierauf setzte das Stadtverordneten-Kollegium eine Spezialkommission ein, die den fraglichen Dingen näher treten sollte. „Die Arbeiter müssen bis zuletzt warten“, schrieb die hiesige „Volkszeitung“ am 21. Dezember 1898 und sie hatte Recht. Die Beamten wurden zuerst mit Gehaltszulagen bedacht und dann erst kamen wir heran. Von der den Arbeitern zugestandenen Pensionsberechtigung und Hinterbliebenen-Versorgung haben wir schon in der vorigen Nummer berichtet. Zu bemerken ist in diesem Punkte noch, daß auf Antrag der Bürgermeisterei auch höhere Sätze gewährt werden können als in dem Pensionsreglement festgesetzt sind. Diese bedeutende Ertragskraft der Pensionsberechtigung ist auch zum großen Theil auf das sozialpolitische Verständnis derjenigen Herren zurückzuführen, die in der Spezialkommission saßen.

Besonders haben die Stadtverordneten Tiesel und Michel sich in dieser Sache sehr verdient gemacht. Die Messfortschs, insbesondere der Vorsitzende des Reinigungsamtes, könnten von diesen Herren viel lernen.

Kommen wir dann zu den erfolgten Lohnaufbesserungen. — Den Arbeitern der Gasfabrik wurden vom 1. Januar etc. folgende Zugeständnisse gemacht:

Oberleute bei 11stündiger Arbeit früher 3,96 jetzt 4,40 Mk.
 Feuerleute 3,76 . . . 4,20
 Fischer 3,20 . . . 3,70

Im 2. Arbeitsjahr erhält diese Kategorie 3,90 Mk. Die Hofarbeiter sollen bei 10stündiger Arbeitszeit im 1. Jahre 2,70 und im 2. Jahre 3,30 Mk. erhalten; die 5 ältesten Hofarbeiter sollen 3,40—3,50 Mk. bekommen. Die Feuerleute, welche nicht mehr im Betriebe verwendet werden können, kommen auf den Hof mit dem höchsten Lohn von 3,50 Mk. Die Maschinisten, Installateure und Maurer erhielten eine Zulage von 2 Pf. pro Stunde, so daß sie jetzt 4,62 Mk. bekommen. Die Extraschicht von Sonntag früh 6 bis 12 Uhr wird mit 4 Mk. vergütet; für Ueberstunden erfolgt ein 25proz. Lohnzuschlag. — Vor der Hand könnte man sich mit diesen Zugeständnissen zufrieden geben, wenn nicht bei der jetzigen Entlohnung jene Prozente in Abzug kämen, die früher für die Sonn- und Feiertagsarbeit gewährt wurden. Die wirklichen Aufbesserungen betragen für 130 Mann wöchentlich pro Person 1,36 Mk. — Da nur der 3. Theil der unterbreiteten Forderungen bewilligt ist, so sind die Arbeiter keineswegs zufriedengestellt.

Bei den Arbeitern des Tiefbauamtes erfolgten folgende Lohnaufbesserungen: Für 8 Arbeiter von 2,20 auf 2,40 Mk., für 5 Arb. von 2,40 auf 2,60 Mk., für 1 Arb. von 2,40 auf 2,60 Mk., für 9 Arb. von 2,50 auf 2,60 Mk., für 13 Arb. von 2,60 auf 2,70 Mk., für 1 Arb. von 2,60 auf 2,80 Mk., für 5 Arb. von 2,70 auf 2,80 Mk., für 3 Arb. von 2,80 auf 2,90 Mk., für 2 Arb. von 2,80 auf 3,— Mk., für 4 Arb. von 2,90 auf 3,— Mk., für 2 Arb. von 3,20 auf 3,40 Mk. Außerdem steigen die Bezüge der Tagelöhner für 1 Arb. von 2,70 auf 3 Mk., für 1 Arb. von 2,80 auf 3 Mk., für 1 Arb. von 2,90 auf 3 Mk., für 1 Arb. von 3,— auf 3,20 Mk. Weitere zwei Arbeiter steigen gleichfalls von 2,80 resp. 3,— Mk. auf 2,90 resp. 3,20 Mk.

Die Erhöhung beträgt hier für 54 Arb. 2746 Mk. oder durchschnittlich pro Mann 51 Mk.

Die Stadtgärtnererei erhöhte die Löhne von 13 Personen. Für 1 Arb. von 2,40 auf 2,60 Mk., für 3 Arb. von 2,60 auf 2,80 Mk., für 4 Arb. von 2,80 auf 2,90 Mk., für 1 Arb. von 2,80 auf 3 Mk., für 2 Arb. von 3,— auf 3,20 Mk., außerdem 2 Arb. fester 3,20, auch Sonn- und Feiertag, jetzt 3,60 Mk. Der Gesamtbetrag ist für diese 13 Mann 1248 Mk. oder durchschnittlich 96 Mk. pro Mann.

Das Reinigungsamt erhöhte die Löhne von 46 Arbeitern. Für 16 Arb. von 2,20 auf 2,80 Mk., für 3 Arb. von 2,20 auf 2,40 Mk., für 1 Arb. von 2,20 auf 2,50 Mk., für 1 Arb. von 2,20 auf 2,60 Mk., für 6 Arb. von 2,30 auf 2,40 Mk., für 6 Arb. von 2,30 auf 2,50 Mk., für 5 Arb. von 2,40 auf 2,50 Mk., für 1 Arb. von 2,40 auf 3 Mk., für 1 Arb. von 2,50 auf 2,60 Mk., für 1 Arb. von 2,80 auf 3,20 Mk., für 1 Arb. von 3,— auf 3,20 Mk., für 1 Arb. von 3,20 auf 3,50 Mk., 3 Arbeiter wurden von Tagelohn für 2,20, 2,40 und 3,— Mk. auf Wochenlöhne von 16,80, 18,— und 21 Mk. gesetzt, so daß die Erhöhungen bei ihnen 276, 153 und 192 Mk. betragen. 5 Arbeiter mit Wochenlöhnen von 18,20, 20,21, 23,— Mk. erhalten jetzt 21,22, 22,40 und 25 Mk. wöchentlich, durchschnittlich beträgt die Erhöhung etwa 62,08 Mark pro Mann.

Am Stadt-Theater erzielten sämtliche 7 Arbeiter 60 Mk. mehr. Am Wasserwerk 5 Mann 30—90 Mk.; die anderen 60 Mk. pro Jahr. 12 Arbeiter erhielten nichts.

Nach welchen Prinzipien diese Lohnzulagen gemacht wurden, hat man nicht gesagt. Günst und Willkür haben dabei wohl eine Rolle gespielt. 200 Arbeiter hat man bei den Lohnzulagen gänzlich übergangen. Die Arbeiter des Hafens sind sämtlich nicht berücksichtigt worden. Sind die etwa so gut bezahlt, daß hier Lohnzulagen nicht nötig sind?

Die Zusammenstellung liefert eben den Beweis, wie notwendig eine generelle Erhöhung, wie notwendig aber auch die Einführung von Skalen bleibt, um den Arbeitern unabhängig von Günst und Willkür ihrer vorgelegten Ressortchefs eine Zulage mit den Dienstjahren zu sichern. Und da der Verband städtischer Arbeiter nicht allein die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder vertritt, sondern auch das Interesse derer, die ihm noch fernstehen, und wenn weitere Erzeugnisse auf wirtschaftlichem Gebiete gemacht werden sollen, so ist es notwendig, daß alle persönlichen Hebeln unterbreiten. Nur das eine Ziel müssen wir im Auge haben, die Existenz unserer Familie sicher zu stellen, Herr Metzler hat seine Gehaltsverbesserung bekommen, was hat er für seine Arbeiter getan? so gut wie nichts! Es muß dies für jedes einzelne Mitglied der Ansporn sein, für die Organisation zu sorgen, dafür, daß wir mindestens bis zu 80 pCt. organisiert,

denn unserer harzt noch viel Arbeit, Lohnregelungen, Kranken- und Arbeitslosenunterstützung. Die Mitglieder können um so leichter und rücksichtsloser am hiesigen Plage ihr Interesse vertreten, indem wir in unserem Oberbürgermeister Herrn Dr. Gahner einen Mann besitzen, der den weitgehendsten gerechtfertigten Ansprüchen sympathisch gegenübersteht, der Fernliegenden auf den Werth seiner Berechtigung zu prüfen in der Lage ist. Darum vorwärts immer! Rückwärts nimmer!

Schiedspruch in der Sache Mannheim I kontra Fogag.

Das Gewerkschafts-Kartell zu Mannheim hat in der Streitsache unserer dortigen Filiale I kontra den Gastwirt Fogag (Siehe „Die Gewerkschaft“ Nr. 22 u. 24) folgenden Schiedspruch abgegeben:

„Mitschuldig bei dem Vorkommniß an dem fraglichen Abend sind beide Theile. Durch eine vorübergehende Abweichung von dem regelmäßigen Turnus der Vereins-Bersammlungen wäre es Sache des Vorstandes gewesen, um so mehr, als die letzte Bersammlung in einem anderem Lokal stattfand, den Wirth bei Einberufung der streitigen Bersammlung zu benachrichtigen. Andererseits hätte der Wirth allerdings, wie man es bei derartigen Angelegenheiten als selbstverständlich betrachtet, bei den bei ihm verkehrenden Mitgliedern des Gasarbeiterverbandes durch eine Frage über die event. stattfindende nächste Bersammlung sich vergewissern können. Indessen beide Parteien, durch persönliche Verhältnisse veranlaßt, verschmähten es, hier einen Schritt des Entgegenkommens zu thun. Beide Parteien haben das Unhaltbare des seitherigen Zustandes eingesehen und sind mit der nunmehr erfolgten Lösung einverstanden.“

Aus unserem Beruf.

Die Forderungen der Magdeburger Gasarbeiter sind auf Antrag des Stadtverordneten Gärtner dem Ausschuß der Licht- und Wasserwerke zur Erledigung überwiesen worden.

Fritz Höpfer †. Am 19. Januar verstarb nach längerem Leiden der Vorsitzende der IV. Berliner Filiale, Fritz Höpfer, im besten Alter von 37 Jahren. Der Verstorbenen war eines unserer bewährtesten Mitglieder. Sein ganzes Können setzte er daran, um unsere Bewegung in die Höhe zu bringen und die Interessen seiner Kollegen zu verteidigen. Aufrichtig und gerade in seinem ganzen Wesen wird er stets in treuem Andenken bei denen bleiben, die ihn kannten. Würde er uns auch zu früh entrisse, so wird sein Wirken doch von dauerndem Bestande sein.

Herr Inspektor Gerth von den Berliner städtischen Wasserwerken scheint oft sehr sonderbare Ansichten zu besitzen. Kürzlich waren die Kolonnenarbeiter in der Elbingerstraße mit dem Durchschneiden eines Rohres beschäftigt und arbeiteten dabei derartig angezogen, daß ihnen trotz der kühlen Witterung der Schweiß aus allen Poren drang. Trotzdem schimpfte Herr Gerth darüber, daß nicht genügend geleitet werde. — Es ist das derselbe Herr, der Arbeitern, die um Arbeit bei ihm vorprachen, gesagt haben soll „objektieren“, Herr Gerth soll nämlich Hausbesitzer sein!

Arbeiterausschüsse und Arbeitsordnung in den Berliner städtischen Kanalisationenwerken. Die Arbeiter der städtischen Kanalisation richteten im Mai des vorigen Jahres an die zuständige Deputation ein Gesuch, in dem sie neben einer Erhöhung der Löhne auch die Einrichtung von Arbeiterausschüssen und die Einführung einer Arbeitsordnung verlangten. Während man nun einem Theile der Arbeiter Lohnzulagen gewährt hat, ist die Forderung der Arbeiterausschüsse und der Arbeitsordnung von der Deputation abgelehnt worden. Arbeiterausschüsse sollen deshalb für die einzelnen Pumpstationen nicht durchführbar sein, weil die Zahl der hier beschäftigten Arbeiter zu klein ist; für die gesammten 11 Pumpstationen nur einen Ausschuß zu errichten, wäre nach Meinung der Deputation aber nicht zweckmäßig. Die gewünschte Arbeitsordnung könne deshalb nicht eingeführt werden, weil der Betrieb zu verschiedenartig ist.

Die interessierten Arbeiter sind nun nicht gewillt, sich mit einer solchen Abweisung zufrieden zu geben, da sie die angeführten Gründe keineswegs als stichhaltig betrachten können. Ein Arbeiterausschuß ließe sich für den gesammten Betrieb sehr gut ins Leben rufen. Die Kanalisationsarbeiter sind in ihrer Mehrzahl beruflich organisiert und die Deputation brauchte sich wegen der richtigen Funktionierung des Ausschusses keine Sorgen zu machen. Auch würde nach der Ansicht der Arbeiter sich bei

einigem guten Willen sehr wohl eine Arbeitsordnung aufstellen und durchzuführen lassen. Heute giebt es über Arbeitszeit, Löhne, Bestrafungen, Entlassungsgründe etc. gar keine Bestimmungen — wenigstens sind solche den Arbeitern nicht bekannt. Jeder Unterbeamte handelt in allen diesen Dingen, wie es ihm beliebt. Ist es doch vorgekommen, daß Arbeiter, die nach einer 27 stündigen Arbeitsdauer, welche nur durch eine 4 stündige Pause unterbrochen wurde, sofort entlassen werden sollten, als sie über die ungeheure Dauer der Arbeitszeit murten. Andererseits hat man Arbeiter wegen geringfügiger Vergehen mit mehrwöchigem Aussehen bestraft, womit sich schließlich die oberen Behörden selbst nicht einverstanden erklärten. Warum sollten sich in allen diesen Beziehungen nicht feste Bestimmungen treffen lassen? Unter den Kanalisationsarbeitern herrscht die Meinung, daß man nur deshalb die Forderungen nicht bewilligt hat, weil man von der bisherigen absolutistischen Wirtschaftsweise nicht abgehen will.

„Vorwärts.“

Auch das Betriebspersonal (Heizer, Fuher, Kohlenkarrer, Druckrohrrevisoren) hat jetzt auf Grund der vorjährigen Lohnbewegung Zulagen in Höhe von 10 bis 55 Pf. pro Tag erhalten.

Massenklagen gegen den Berliner Magistrat werden demnach von den Angestellten bei der Kanalisation anhängig gemacht werden. Sie sind der Ansicht, daß sie nach § 56 der Städteordnung als Gemeindebeamte zu betrachten sind und demgemäß Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben. Da das neue bürgerliche Gesetzbuch in Streitigkeiten, die die Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten betreffen, den gewöhnlichen Rechtsweg nicht kennt, sondern als oberste Instanz das Verwaltungsgericht vorzieht, wollen jene Angestellten im Hinblick auf die für sie günstigen Entscheidungen der oberlichen Gerichte in Sachen der Bureauhilfearbeiter die kurze Zeit vor Inkrafttreten des neuen Gesetzbuchs noch benutzen, um sich ev. mit vor dem Reichsgerichte die Anerkennung als Gemeindebeamte zu erkämpfen.

Die Berliner städtischen Markthallen hatten in dem Geschäftsjahr 1897/98 eine Einnahme von 2645981,73 Mk. Die Ausgaben betragen 2487184,71 Mk., so daß ein Ueberschuß von 158797,02 Mk. verblieb. An Löhne für Fahrstuhlfahrer und technische Arbeiter wurden 33351,50 Mk. gezahlt.

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Gewerkschafts-Ausschuß hat beschlossen, daß am

Montag, den 8. Mai 1899

der
Dritte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands

in
Frankfurt a. M. - Södenheim
in dem Lokale „Pfälzer Hof“, Schloßstraße 32.
stattfindet.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgelesen.

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate u. s. w.)
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission und Beratung der Anträge, betreffend:
 - a) Agitation;
 - b) Erweiterung der Thätigkeit der Generalkommission;
 - c) Streikunterstützung und Streikstatistik;
 - d) „Korrespondenzblatt“.
3. Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter.
4. Die Gewerbeinspektion.
5. Tarife und Tarifgemeinschaften im gewerkschaftlichen Kampfe.
6. Die Arbeitsvermittlung.
7. Die Arbeitsekretariate.
8. Die Stellung der Gewerkschaftskartelle in der Gewerkschaftsorganisation Deutschlands.
9. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Anträge, welche auf die Tagesordnung kommen sollen, oder auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 25. März 1899 an die Generalkommission einzusenden. Sämtliche bis dahin eingegangene Anträge werden veröffentlicht, damit sie in den Gewerkschaften diskutiert werden können.

Der Kongreß wird am 8. Mai 1899, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden und dürfte voraussichtlich fünf Tage dauern.

Die Wahlen der Delegierten werden nach den, von dem zweiten Gewerkschaftskongreß gegebenen Bestimmungen von den Zentralvereinsvorständen ausgeschrieben werden.

**Die Generalkommission
der Gewerkschaften Deutschlands.**
C. Vogten, Hamburg 6, Marktstraße 15.

Briefkasten.

Magdeburg etc. Bericht und einige andere Dinge können wegen Raumangel erst in der nächsten Nummer veröffentlicht werden.

Die Redaktion.

Versammlungs-Anzeiger.

Berlin II. (Kanalisations-Arbeiter). Fällt der kombinierten Versammlung wegen aus.

Berlin III. (Wasserwerks-Arbeiter). Den 15. jeden Monats bei Bueke, Grenadierstr. 33.

Berlin IV. (Desinfektoren) Alle Mittwoch nach dem 1. jeden Monats bei Behrend, Mantenselstr. 95.

Berlin V. (Maxballen-Arbeiter).

Berlin VI. (Katernen-Anzähler) Alle Montag nach dem 15. Abends 7 1/2 Uhr. „Englischer Garten“, Alexanderstr. 27a.

Berlin VII. (Schlacht- und Viehhofs-Arbeiter). Alle Dienstag nach dem 1. jeden Monats, Abends 7 Uhr, Frankfurter Allee 171.

Berlin VIII. (Arbeiter des städtischen Kohlenplatzes). Mittwoch nach dem 15. Schillingstraße 1.

Charlottenburg. Donnerstag, den 23. Februar, Abends 8 Uhr, bei Meyer, Wallstraße 96.

Friedrichshagen. Sonntag, den 12. März, Abends 7 Uhr, Zeinr 99.

Lichtenberg. Jeden Mittwoch nach dem 20. des Monats im „Nützen Wollgarn“.

Königsberg i. Pr. Jeden 1. Montag im Monat, Abends 7 1/2 Uhr in der Phönixhalle.

Magdeburg. Donnerstag, den 16. Febr. zum „Schoppen“, Hopfenstraße.

Mannheim II. Jeden 2. und 4. Freitag im Monat, 6 1/2 Uhr Abends bei Bögeren, II. 4. 8

Wormheim. Jeden 1. und 2. Mittwoch im Monat Mitgliederversammlung im „Goldenen Löwen.“

Stuttgart.

Filiale Berlin II. (Kanalisations-Arbeiter).

Sonabend, den 11. März 1899:

Erster gr. Wiener Masken-Ball

in den Andreas-Festsälen (Inhaber C. Stechert),
Andreasstraße 21

Anfang 8 Uhr. Um 12 Uhr: **Demaskierung.**

Um 1 Uhr:

Kaffee-Pause, während derselben **humoristische Vorträge.**

— Billet 50 Pfg. inkl. Tanz. —

Filiale Berlin IV. (Desinfektoren).

Am 19. v. Mis. verstarb unser Vorsitzender

Fritz Höpfner.

Wir verlieren in ihm einen unserer besten Kollegen und treuen Mitarbeiter. Sein feier biederer Charakter ruhet ihm bei uns ein bleibendes Andenken.

Der Vorstand.

Verantw. Redakteur: Hr. Voersch, Berlin, Neue Jakobstr. 26.
Druck: Maurer & Dimmig, S. Louise-Str. 11.